

101-2001

Verordnung der Gemeinde Tschagguns über den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage (Wasserleitungsordnung)

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz, LBGI. Nr. 3/1999, wird aufgrund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 15. 11. 2001 verordnet:

§ 1 Allgemeines, Versorgungsbereich

- (1) Der Anschluss von Gebäuden, Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeindewasserversorgungsanlage sowie der Bezug von Wasser aus dieser erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- (2) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Tschagguns die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbraucherleitungen. Sie umfasst insbesondere die Quelfassungen im Gauertal, auf Bergen, auf Innerbitschweil, die Quellen in Sanüel, sowie sämtliche Schächte und Hochbehälter, das Wasserleitungsnetz, die Wasserversorgung Innere Mauren, die Feuerschutzeinrichtungen (Hydranten), die öffentlichen Brunnen, die Wasseruhren sowie die in Zukunft vom Wasserwerk in Betrieb genommenen Anlagen.
- (3) Die Anlagen und Einrichtungen sind derart zu erhalten, dass die Verpflichtung der dauernden und ununterbrochenen Versorgung der Bevölkerung gesichert ist. Die Wasserversorgung hat das Wasser nur nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Wasserversorgungsanlagen zu liefern. Sie haftet für die Wasserbeschaffenheit im Rahmen der sanitätspolizeilichen Vorschriften, jedoch nicht für Schäden, die den Abnehmern aus Störungen und Unterbrechungen erwachsen.
- (4) Der Versorgungsbereich der Gemeindewasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauerwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke werden in einer eigenen Verordnung der Gemeinde zeichnerisch dargestellt.

- (5) Die Gemeindewasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 2 Anschlusspflicht, Anschlussrecht

- (1) Die Wasserversorgung liefert durch seine Wasserversorgungsanlagen, soweit dies technisch und betrieblich, sowie den Druckverhältnissen nach möglich ist und solange im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist, im Versorgungsgebiet Wasser an alle Gebäude, Bauwerke, Betriebe und Anlagen. Diese Lieferbereitschaft begründet aber keinen klagbaren Anspruch auf Wasserlieferung.
- (2) Unterbrechungen sind nur zulässig bei Betriebsstörungen, Instandhaltungs- und Erweiterungsbauten. Insbesondere ist dem Wasserwerk bei Wassermangel das Recht vorbehalten, in erster Linie den Trinkwasserbedarf sicherzustellen und jede andere Art von Wasserabgabe nach ihrem Ermessen einzuschränken bzw. einzustellen. In Brandfällen kann die Wasserzufuhr für andere als Feuerlöschzwecke ohne vorherige Bekanntgabe eingestellt werden. Jedenfalls sind alle Wasserbezieher verpflichtet, in einem Brandfalle den Wasserverbrauch auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Für Veränderungen, Störungen und Unterbrechungen in der Wasserlieferung haftet die Gemeinde Tschagguns nicht. Für Schäden, die aus den vorgenannten Maßnahmen hervorgehen, kann das Wasserwerk der Gemeinde Tschagguns nicht zu Schadenersatz herangezogen werden.

§ 3

- (1) Anschlussnehmer ist der Eigentümer des anzuschließenden Gebäudes, des Bauwerkes, Betriebes oder der anzuschließenden Anlage. Der Inhaber eines Baurechtes ist diesem gleichgestellt. Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

Die Eigentümer von Gebäuden, Betrieben und Anlagen, die aus der Gemeindewasserversorgungsanlage mit Wasser versorgt werden können (Versorgungsbereich), sind nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 des Wasserversorgungsgesetzes verpflichtet, das erforderliche Trink- und Nutzwasser von der Gemeindewasserversorgungsanlage zu beziehen und zu diesem Zweck den Anschluss an die Gemeindewasserleitung herstellen zu lassen.

- (2) Für Gebäude, Betriebe, Bauwerke und Anlagen die außerhalb des Versorgungsbereiches liegen, kann die Berechtigung zum Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage auf Antrag eingeräumt werden, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Gemeindewasserversorgungsanlage nicht widerspricht und ihrer Leistungsfähigkeit angemessen ist.

- (3) Über einen Antrag gemäß Abs. (2) sowie über eine Befreiung von der Anschlusspflicht hat die Gemeindevertretung im Einzelfalle nach Maßgabe des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung zu entscheiden. Das Vorliegen einer Ausnahme von der Anschlusspflicht sowie das Bestehen eines Anschlussrechtes nach Abs. (2) hat der Bürgermeister bescheidmäßig festzustellen.
- (4) Industrielle und gewerbliche Anlagen sind vom Bezuge von Wasser insoweit ausgenommen, als ihre Belieferung aus der Gemeindewasserversorgungsanlage die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

§ 4 Leitungen

- (1) In dieser Wasserleitungsordnung werden für Leitungen folgende Bezeichnungen verwendet:
- (a) Haupt-, Verteiler- und Überlaufleitungen: Diese Leitungskategorie dient der Quellableitung, der Versorgung einzelner Ortsteile sowie der einzelnen Straßenzüge, Siedlungsgebiete und Häusergruppen. Diese Leitungen stehen im Eigentum der Wasserversorgung und werden von dieser errichtet, erhalten und betreut.
- (b) Anschlussleitungen: Sie dienen der Zuleitung abzweigend von einer Haupt- oder Verteilerleitung zum Wassermesser des Objektes, Bauwerks oder der Anlage und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wassermesser (Übergabestelle). Ist kein Wassermesser vorhanden (z.B. bei Pauschalierung) gilt als Übergabestelle die Eintrittsstelle in das erste Objekt oder, wenn kein Objekt vorhanden ist, die Grundstücksgrenze. Diese Leitungen werden vom Anschlusswerber gemäß § 5 auf seine Kosten erstellt, sind nach Fertigstellung in das Eigentum der Wasserversorgung abzutreten und werden ab diesem Zeitpunkt von der Wasserversorgung erhalten und betreut. Auch alle bestehenden Anschlussleitungen werden ab Inkrafttreten dieser Verordnung in die Erhaltung und Betreuung der Wasserversorgung übernommen. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen mit dem Grundeigentümer herzustellen.

Es wird festgehalten, dass „Änderungen“ an Anschlussleitungen keine unter die Begriffe „Erhaltung“, „Wartung“ und „Betreuung“ fallenden Arbeiten sind.

- (c) Hausleitungen: Dies sind Leitungen auf dem privaten Grundstück oder im Gebäude ab Wassermesser bzw. sonstiger Übergabestelle.

§ 5 Anschlussleitungen

- (1) Die Anbindung einer Anschlussleitung an eine Haupt- oder Verteilerleitung erfolgt durch die Wasserversorgung. Im übrigen ist die Anschlussleitung von einem befugten Unternehmer nach Maßgabe dieser Wasserleitungsordnung und des Anschlussbescheides auf Kosten des Anschlusswerbers zu errichten.
- (2) Die Anschlussleitung ist im Einvernehmen mit der Wasserversorgung zu errichten, wobei die ordnungsgemäße Ausführung durch die Wasserversorgung bei offenem Graben zu kontrollieren und abzunehmen ist. Wird die Anschlussleitung durch einen befugten Unternehmer hergestellt, kann die Wasserversorgung eine Bestätigung des Unternehmers über deren ordnungsgemäße Ausführung und Dichtheit, samt Beilegung von Planunterlagen, verlangen.
- (3) Die Anschlussleitung ist in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so herzustellen, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- (4) Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,10 m so zu verlegen, dass sie bei der Benützung des Grundstückes nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Einführung der Anschlussleitung in das Objekt hat durch eine dem Stand der Technik entsprechende Mauerdurchführung zu erfolgen. Die Rohrleitung ist ausreichend stark mit Sand zu ummanteln. Die verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, dessen Betriebsdruck auf mindestens 10 bar ausgelegt sein muss. Der Nenndruck ist jedoch mit dem Wasserwerk abzusprechen und kann bis zu 16 bar betragen. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen; er muss mindestens 1 Zoll betragen.
- (5) Vor Zuschüttung des Leitungsgrabens einer Anschlussleitung ist der Gemeinde zum Zwecke der Überprüfung, ob die Leitung vorschriftsmäßig verlegt worden ist Anzeige zu erstatten. Die Leitungstrasse darf erst zugeschüttet werden, wenn die Überprüfung erfolgt ist und eventuell festgestellte Mängel behoben worden sind, oder wenn innerhalb von 3 Tagen nach Einlangen der Anzeige bei der Gemeinde die Überprüfung nicht vorgenommen wurde. Samstag und Sonntag, sowie Feiertage sind in diese Frist nicht einzurechnen.
- (6) Die Bestimmungen der Abs. (1) bis (5) gelten auch für Änderungen und Ergänzungen der Anschlussleitungen.
- (7) Die Wasserabnehmer sind verpflichtet, jeden wahrgenommenen Schaden an der Anschlussleitung unverzüglich dem Gemeindeamt zu melden. Schäden müssen von der Gemeinde umgehend saniert werden können. Notwendige Entfernungen und Wiederherstellungen von Pflasterungen, Vorplatzbefestigungen, Bodenbelägen, Bepflanzungen usw. berechtigen den Anschlussnehmer nicht, eine Behebung des Schadens an der Anschlussleitung zu verhindern.
- (8) Eine Überbauung von Anschlussleitungen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sträucher und Bäume dürfen nicht näher als 2,00 m an die Trasse der Anschlussleitung gepflanzt werden. Wenn bestehende Anschlussleitungen durch nachträglich errichtete Bauwerke (Gebäude, Terrassen, Mauern, Kanäle,

Senkgruben, Düngerstätte udgl.) im Bereiche der Wasserleitung unzugänglich gemacht oder gefährdet werden, kann das Wasserwerk die Anschlussleitung auf Kosten der Liegenschaftseigentümer umlegen.

- (9) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- (10) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 6 Hausleitungen

- (1) Die Hausleitungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird. Insbesondere dürfen von den Hausleitungen keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage und die Beschaffenheit des darin beförderten Wassers ausgehen.
- (2) Die für die Hausleitung verwendeten Rohre, Rohrverbindungen und sonstigen Teile müssen aus beständigem, die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigendem Material bestehen, das für einen Betriebsdruck von 10 bar geeignet ist. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeindewasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.
- (3) Nach dem Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.

Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicher zu stellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeindewasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- (4) Die Erstellung und Instandhaltung der Hausleitung obliegt dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes bzw. der anschlusspflichtigen Anlage, der auch etwaige Schäden an den Hausleitungen unverzüglich durch befugte Installateure beheben zu lassen hat.
- (5) Beim Anschluss von Warmwasseranlagen sowie von Maschinen und Geräten, die mit Druckwasser betrieben werden, ist Vorsorge zu treffen, dass ein Rückströmen des Wassers in das Leitungsnetz nicht erfolgen kann. Außerdem sind nachgeschaltete technische Anlagen so auszuführen, dass es zu keinen Schäden durch Druckabfall, Wasserwegfall, Verschmutzung, usw. kommen kann.

- (6) Der Wasserversorgung steht das Recht zu, jederzeit die Hausleitungen des Abnehmers zu überprüfen und notwendige Änderungen oder Instandsetzungen zu verlangen. Über die ordnungsgemäße Ausführung oder Instandhaltung der Hausanlagen kann vom Wasserwerk jederzeit ein Attest eines befugten Unternehmers auf Kosten des Anschlussnehmers verlangt werden.

Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 7 Regenwassernutzung

- (1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage bedarf – unbeschadet anderer Vorschriften – einer Bewilligung des Bürgermeisters.
- (2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung der Bewilligung nach Abs. 1 die erforderlichen Planunterlagen, aus denen ersichtlich ist,
- a) für welchen Bereich das Regenwasser genutzt wird, und
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeindewasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- (3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- (4) Die Inbetriebnahme der gesamten Anlage (Trinkwasser- und Regenwasserleitungen) darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- (5) Sofern das verbrauchte Regenwasser in die Kanalisation eingeleitet wird ist ein Wasserzähler gem. § 9 zu installieren.
- (6) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen, an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Objekte und Anlagen.

§ 8 Einstellung der Wasserlieferung

- (1) Die Wasserversorgung ist berechtigt die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchstellen des Abnehmers sofort einzustellen, wenn
- a) widerrechtlich Wasser entnommen wird,
 - b) Änderungen an Einrichtungen, die der Wasserversorgung gehören oder deren Unterhaltung der Wasserversorgung vorbehalten sind, eigenmächtig vorgenommen oder diese (z.B. Plomben) beschädigt werden,
 - c) den Beauftragten der Gemeinde Tschagguns bzw. der Wasserversorgung der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht

- wird, bzw. aufgetragene Änderungen oder Instandsetzungen nicht binnen einer angemessenen Frist ausgeführt worden sind,
- d) die fälligen Zahlungen für irgendwelche Lieferungen oder Leistungen in Zusammenhang mit der Wasserversorgung nicht pünktlich erfolgen,
 - e) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können
 - f) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
 - g) dem Erfordernis der strikten Trennung der Gemeindewasserversorgungsanlage von der Regenwasserleitung bzw. einer anderen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen wird.
- (2) Die Wiedereinschaltung abgesperrter Anlagen darf nur durch Beauftragte der Gemeinde Tschagguns bzw. der Wasserversorgung erfolgen. Die Kosten hierfür sind vom Abnehmer vorher zu entrichten.

§ 9 Wasserzähler

- (1) Zur Messung der von der Gemeindewasserversorgungsanlage bezogenen Wassermenge wird von der Gemeinde ein Wasserzähler zur Verfügung gestellt. Dieser ist zwischen der Anschlussleitung und der Hausleitung an einem von der Wasserversorgung zu bestimmenden Standort auf Kosten des Abnehmers einzubauen. Der Einbau hat entweder mit Hilfe eines Einbausatzes für Wasserzähler oder derart zu erfolgen, dass vor und nach dem Wasserzähler ein Absperrventil angebracht ist, sodass ein Auswechseln des Wassermessers problemlos möglich ist. Wassermesser bis zu einer Durchflussleistung von 10 m³ pro Stunde werden von der Gemeinde mietweise beigestellt. Bei größeren Wassermessern hat der Anschlussnehmer sowohl bei der ersten Anschaffung, bei Ersatzanschaffungen als auch bei Eichungen den Mehrkostenbetrag der Wasserversorgung zu ersetzen.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler gegen Frost, von außen eindringendes Wasser und sonstige Beschädigungen, die nicht durch den normalen Betrieb verursacht werden, zu schützen und für die jederzeitige, leichte Zugänglichkeit des Wasserzählers zu sorgen. Beim Anschluss von Gebäuden hat der Anschlussnehmer einen diesen Voraussetzungen entsprechenden Raum zur Verfügung zu stellen. Beim Anschluss von Bauwerken, Betrieben und Anlagen, die nicht Gebäude sind, hat der Anschlussnehmer hierfür einen Schacht mit mindestens 1,00 m Seitenlänge und 1,50 m Tiefe vorzusehen, welcher mit Steigeisen und mit einer tragfähigen, gegen Wasser und Frost schützenden Abdeckung versehen ist.
- (3) Der Wasserzähler ist von der Gemeinde anzuschaffen, zu erhalten und zu warten. Soweit es sich um die Behebung von Schäden handelt, die durch die Außerachtlassung der dem Anschlussnehmer gemäß Abs. (2) obliegenden Verpflichtung verursacht worden sind, hat dieser der Gemeinde die Kosten zu ersetzen.

- (4) Jede Anschlussleitung erhält nur einen Wasserzähler, dessen Angaben allein die Grundlage für die Berechnung der Wasserbezugsgebühren sind. Ergeben sich Zweifel in der Richtigkeit der Messung des Wasserzählers, so ist dieser von Amts wegen oder auf Antrag des Anschlussnehmers zu überprüfen. Ergibt sich bei einer Überprüfung auf Antrag des Anschlussnehmers, dass der Wassermesser um mehr als 5 % zu Ungunsten des Abnehmers unrichtig angezeigt hat, so hat die Kosten der Prüfung, einschließlich der Auswechslung des Wassermessers das Wasserwerk zu tragen, ansonsten hat der Abnehmer die Kosten zu ersetzen.
- (5) Wenn ein Wassermesser unrichtig anzeigt oder stillsteht, wird der Verbrauch durch das Wasserwerk nach dem Verbrauch in der gleichen Zeit der Vorjahre oder, falls dieser nicht feststellbar ist, in Anlehnung an den Verbrauch seit der Installation des neuen Wassermessers berechnet.
- (6) Die vom Wassermesser angezeigte Menge gilt, unabhängig, ob sie nutzbringend verwendet oder ungenützt, durch mangelnde Dichtheit der Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter der Wasseruhr verloren gegangen ist, stets als zahlungspflichtig verbraucht.
- (7) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z.B. bei Veranstaltungen odgl., liegt es im Ermessen des Wasserwerks, einen Wassermesser anzubringen.
- (8) Das Entfernen oder Beschädigen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung oder Entfernung von Plomben ist dem Wasserwerk unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung trägt der Anschlussnehmer.
- (9) Die Verwendung von weiteren Wassermessern (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10 Hydranten

- (1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Benützung der Hydranten darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Gemeinde bzw. des Wasserwerkes erfolgen.
- (2) Zum Schutze gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind von der Wasserversorgung zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt und müssen sofort nach Durchführen der Löschaktion angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Wasserversorgung unverzüglich zu melden. Bei Unterlassung der zeitgerechten Meldung über die erfolgte Plombenentfernung hat die Wasserversorgung das Recht, eine Strafe bis zum zehnfachen des durchschnittlichen jährlichen Wasserverbrauches einzuheben. Wiederholte missbräuchliche Benützung berechtigt die Wasserversorgung, die für Löschzwecke eingerichtete Leitung still zu legen oder zu entfernen.
- (3) Während eines Brandereignisses innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Abnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für

Löschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Abnehmer nicht belastet.

- (4) Die Wasserversorgung ist berechtigt an allen Gebäuden, Einrichtungen udgl., zu denen Anschlussleitungen führen, auf ihre Kosten, aber ohne Gewährung von Entschädigungen an die Liegenschaftseigentümer, Orientierungstafeln für Hydranten und Absperrschieber anzubringen.

§ 11 Anschlussbescheid

- (1) Jeder, der aus der Gemeindewasserversorgungsanlage Wasser zu beziehen beabsichtigt, hat den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage zu beantragen. Der schriftliche Antrag hat zu enthalten:
- a) Die Bezeichnung des Grundstückes und die Beschreibung des auf dem Grundstück geplanten Gebäudes, Bauwerkes, Betriebes oder der Anlage, für welche der Wasseranschluss erforderlich wird. Der Beschreibung sind ein Lageplan sowie bei Bauwerken Baupläne beizulegen. Das Ausmaß des voraussichtlich umbauten Raumes des Gebäudes ist anzugeben.
 - b) Es ist weiters anzuführen, ob und welche Betriebe auf dem Grundstück eingerichtet werden. Die für den Betrieb voraussichtlich erforderlichen Wassermengen sind mitzuteilen.
 - c) Es ist mitzuteilen, wie viel Wohnungen, Betriebs- und Geschäftsräume das Gebäude umfasst.
 - d) Es ist eine verbindliche Erklärung über die zustimmende Kenntnisnahme der jeweiligen Bestimmungen der Wasserleitungsordnung und Wassergebührenordnung abzugeben.
- (2) Der Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage darf nur aufgrund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters, oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes erfolgen. In diesem ist dem Eigentümer eines Gebäudes, eines Bauwerkes, eines Betriebes oder einer Anlage der Anschluss aufzutragen oder, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. (2) gegeben sind, den Anschluss zu bewilligen.
- (3) Der Anschlussnehmer hat auf Verlangen des Bürgermeisters innerhalb einer festzusetzenden Frist geeignete Pläne für die Anschlussleitung vorzulegen. Der § 27 des Vorarlberger Baugesetzes gilt sinngemäß.
- (4) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen insbesondere über
- a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,
 - c) die Hausleitungen,
 - d) die Weiterverwendung der eigenen Wasserversorgungsanlage,
 - e) die Auflassung von Hauswasserversorgungsanlagen,
 - f) die mengenmäßige und zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges,
 - g) Sondergrößen des Wassermessers, dessen Anschaffung, Erhaltung und

Wartung

aufzunehmen.

- (5) Ein neuer Anschlussbescheid ist zu erlassen, wenn sich die für den Anschlussbescheid maßgebenden Verhältnisse geändert haben.
- (6) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 6 Abs. 1 und 2 entsprechen.

§ 12 Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeindewasserversorgungsanlage werden Gebühren eingehoben. Diese sind der jeweils gültigen Wassergebührenordnung der Gemeinde Tschagguns zu entnehmen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. 1. 2002 in Kraft. Alle bisher erlassenen Wasserleitungsordnungen werden mit diesem Zeitpunkt außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister

This document was created with Win2PDF available at <http://www.win2pdf.com>.
The unregistered version of Win2PDF is for evaluation or non-commercial use only.
This page will not be added after purchasing Win2PDF.